

Az.: 3 E 86/17
4 K 456/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
vertreten durch den Landrat,

- Beklagter -

- Beschwerdegegner -

wegen

Vollzug des Waffengesetzes
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp als Einzelrichter

am 15. Mai 2018

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Bevollmächtigten des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. November 2017 - 4 K 456/15 - geändert und der Streitwert für das Verfahren erster Instanz auf 18.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, über die der Senat gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG durch den Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg. Sie ist zulässig, da sie vom Prozessbevollmächtigten des Klägers gemäß § 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 GKG aus eigenem Recht eingelegt werden kann. Der Bevollmächtigte kann mit der von ihm begehrten Heraufsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts eine Erhöhung ihrer Rechtsanwaltsvergütung bewirken (SächsOVG, Beschl. v. 2. November 2016 - 3 E 106/16 -, juris Rn. 1; Beschl. v. 12. Mai 2016 - 3 E 47/16 -, juris Rn. 3 ff. m. w. N.).
- 2 Die Beschwerde ist auch begründet.
- 3 Der Kläger ist Waffensammler und bereits Inhaber von fünf Waffenbesitzkarten. In seinem Besitz befinden sich aktuell ca. 1.200 Waffen. Um seine Waffensammlung geografisch zu erweitern, beantragte er beim Beklagten eine weitere Waffenbesitzkarte. Diese wurde ihm versagt. Hiergegen richtete sich seine Klage. Das Verfahren wurde durch einen Vergleich beendet.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert mit 5.750,00 € zu niedrig festgesetzt. In waffenrechtlichen Verfahren bemisst sich die Streitwertfestsetzung nach § 52 Abs. 1 GKG im Ermessenswege nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl.

2017, Anh. zu § 164)- künftig: Streitwertkatalog 2013 -, dort insbesondere der Nr. 50 und ihrer Unterpunkte.

- 5 Gemäß Nr. 50.2 Streitwertkatalog ist für eine Waffenbesitzkarte der Auffangwert zuzüglich 750,- € je weitere Waffe anzusetzen. Das wirtschaftliche Interesse eines Klägers ist allerdings unabhängig davon zu betrachten, auf wie vielen Waffenbesitzkarten seine Berechtigung zum Besitz von Waffen manifestiert ist. Der Auffangwert für die Waffenbesitzkarte ist nur einmal anzusetzen. Das wirtschaftliche Interesse verändert sich nicht in beachtlicher Weise, wenn der Besitz von z. B. fünf Waffen auf einer Waffenbesitzkarte oder auf fünf Waffenbesitzkarten genehmigt wurde und zum Beispiel eine Entziehung dieser Berechtigung in Rede steht. Die Waffenbesitzkarte umschließt stets das Recht zum Besitz zumindest einer Waffe (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Heranzuzuziehen sind deshalb die eingetragenen Waffen, abzüglich der ersten in der Waffenbesitzkarte enthaltenen Waffe. Gleiches gilt, wenn neben der eigenen Waffenbesitzkarte eine weitere Besitzberechtigung durch Eintragung auf einer anderen Waffenbesitzkarte besteht (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG). Diese zusätzliche Berechtigung wird lediglich in Gestalt der erfassten Schusswaffen streitwertmäßig berücksichtigt (SächsOVG, Beschl. v. 2. November 2016 a. a. O. Rn. 4).
- 6 Davon ausgehend beschränkt sich das wirtschaftliche Interesse des Klägers auf die in der beantragten Waffenbesitzkarte einzutragenden Waffen. Der Kläger, der seine mittlerweile bereits 1.200 Waffen umfassende Sammlung geografisch um kulturhistorisch bedeutsame Waffen aus Japan erweitern möchte, geht davon aus, dass auf der zu diesem Zweck beantragten Waffenbesitzkarte künftig ca. 50 Waffen eingetragen werden sollen. Da er diese Waffen noch nicht in seinem Besitz hat, sondern erst noch erwerben wird, bemisst der Senat das wirtschaftliche Interesse lediglich auf die Hälfte des in Nr. 50.1 Streitwertkatalog 2013 vorgesehenen Betrags von 750,00 € pro Waffe, also auf 375,00 € pro künftig voraussichtlich einzutragender Waffe (vgl. HessVGH, Beschl. v. 9. November 2015 - 4 A 1013/14.Z -, n. v.).
- 7 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Groschupp